

Anfrage zum Plenum des Abgeordneten Toni S c h u b e r l (GRÜNE):

In Anbetracht der nachträglichen Nutzungsuntersagung von bereits bestehenden und genehmigten Vereinsheimen, da diese aufgrund fehlender Gewerblichkeit in keine Kategorie der Baunutzungsverordnung fallen würden und eine Ausweisung eines Sondergebiets bedürfen (Nutzungsuntersagung für Anbauvereine nach dem Konsumcannabisgesetz nach Anordnung des Bauministeriums, Aktenzeichen StMB-25-4160-6-65-51), frage ich die Staatsregierung, welche weiteren Vereine (gemeinnützig und nicht gemeinnützig, wie z. B. Freizeit-, Hobby- und Geselligkeitsvereine, Fanclubs, Spendenvereine, Fremdenverkehrsvereine, Dorferneuerungsvereine, politische Gruppen, Burschenschaften) in Bayern ihre Tätigkeit aufgrund dieser neuen Einschätzung des Bauministeriums einstellen mussten oder noch müssen und nach welchen Kriterien die Staatsregierung gegen bestehende oder noch zu genehmigende Vereinsheime oder ähnliche Einrichtungen vorgehen wird und worin die Staatsregierung hinsichtlich der baurechtlichen Genehmigung den Unterschied sieht zwischen einem Cannabis-Anbauverein und beispielsweise einem Modellfliegenverein, bei dem die Mitglieder in einem Vereinshaus in einem Gewerbegebiet ohne Gewinnabsichten Modellflieger bauen.

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr:

Die (frühere) Bundesregierung hat es verabsäumt, begleitend zur Einführung des Konsumcannabisgesetzes im Bundesrecht (BauNVO) einen baunutzungsrechtlichen Zulässigkeitstatbestand für bauliche Anlagen von Cannabis-Anbauvereinigungen zu schaffen. Nach der (bundesrechtlichen) Regelungssystematik sind diese daher grundsätzlich nur in einem von der jeweiligen Gemeinde auszuweisen „Sonstigen Sondergebiet“ nach § 11 Abs. 1 BauNVO zulässig. Hierin

liegt auch der grundlegende Unterschied zu den in der Anfrage genannten üblichen anderen Vereinstätigkeiten, deren Zulässigkeit z.B. für kirchliche, soziale, gesundheitliche, kulturelle oder sportliche Zwecke in der BauNVO ausdrücklich bejaht und den dortigen Baugebieten zugeordnet wird.